

Satzung

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung)

Aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Kreistag Meißen am 28. August 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Landkreises Meißen
 - a) zur Verkündung von Rechtsverordnungen,
 - b) zur Veröffentlichung von Satzungen und
 - c) zur öffentlichen Bekanntgabe in sonstigen durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Fällen.
- (2) Die Satzung enthält weiterhin Regelungen zur öffentlichen Bekanntmachung und zur öffentlichen Zustellung von Verwaltungsakten.

§ 2

Bekanntmachung

Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung erfolgen, soweit bundes- oder landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist, durch Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Meißen.

§ 3

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch bekanntgemacht werden, dass
 - a) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 - b) sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten im Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 - c) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Abs. 1 gilt für sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 **Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der unter § 2 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann sie durch Abdruck in der Sächsischen Zeitung, Lokalausgabe Meißen, Lokalausgabe Dresdner & Meißner Land, Lokalausgabe Großenhain und Lokalausgabe Riesa durchgeführt werden.
- (2) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung auch in der unter Abs. 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann sie durch allgemein sichtbaren Aushang am Haupteingang des Landratsamtes Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen, durchgeführt werden. Der Aushang erfolgt bis zur Bekanntmachung gemäß Abs. 3 oder bis zur Erledigung der Angelegenheit.
- (3) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach § 2 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 **Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die Bekanntmachung nach § 2 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes des Landkreises Meißen vollzogen.
- (2) Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 b vollzogen.
- (3) Eine Notbekanntmachung nach § 4 Abs. 1 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Lokalausgabe mit der Bekanntmachung erscheint.
- (4) Eine Notbekanntmachung nach § 4 Abs. 2 ist mit Anbringung des Aushangs vollzogen.
- (5) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 **Bestimmung zur öffentlichen Bekanntmachung von Verwaltungsakten**

- (1) Veröffentlichungsorgan des Landkreises Meißen ist das Amtsblatt des Landkreises Meißen.
- (2) Die zur Veröffentlichung vorgesehene Zeitung ist die Sächsische Zeitung, Lokalausgabe Meißen, Lokalausgabe Dresdner & Meißner Land, Lokalausgabe Großenhain und Lokalausgabe Riesa.
- (3) Auslegungen erfolgen während der Sprechzeiten im Landratsamt Meißen, Geschäftsstelle des Kreistages, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen.

§ 7
Bestimmungen zur öffentlichen Zustellung

Die zum Aushang bestimmte Stelle zum Vollzug einer öffentlichen Zustellung ist der Haupteingang des Landratsamtes Meißen, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Meißen vom 03. März 2006 in der Fassung vom 13.12.2007 sowie die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Riesa-Großenhain in der Fassung vom 10.03.2008 außer Kraft.

Meißen, 28. August 2008

Arndt Steinbach
Landrat